

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. Juli 2013

Seite 74

66. Jahrgang – Nr. 25

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene der Stadt Coburg

17. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Stellenausschreibung

Amtliche Bekanntmachungen im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

### Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Bevölkerungsstand am 31.12.2012  
(Basis Zensus 2011)

## Stadt Coburg

### 15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene der Stadt Coburg

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (BayRS III, S. 690), erlässt die Stadt Coburg folgende

#### 15. Satzung zur Änderung der Feldgeschworenen-Gebührenordnung:

##### § 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Feldgeschworenen-Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren betragen je Arbeitsstunde

für den Obmann	11,00 €,
für den Feldgeschworenen	10,50 €“

##### § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Coburg, 21.06.2013  
Stadt Coburg  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

### 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, 130) erlässt die Stadt Coburg folgende 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 08.12.1975 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S.153) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.09.2012 (Coburger Amtsblatt Nr. 35 Seiten 85, 86):

##### § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Punkt VIII neu aufgenommen:

#### Benutzung der Abschiedsräume

Für die Benutzung der Abschiedsräume werden folgende Gebühren erhoben:

Großer Abschiedsraum	75,00 €
Kleiner Abschiedsraum	45,00 €

2. Der Gebührentatbestand I a Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

a) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes, Versenkung des Sarges und Grünabdeckung des Grabhügels

160,00 €

b) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes, Versenkung des Sarges und Grünabdeckung des Grabhügels

140,00 €

c) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle des großen und des kleinen Abschiedsraumes, Versenkung des Sarges und Grünabdeckung des Grabhügels

185,00 €

d) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes, Versenkung des Sarges und Grünabdeckung des Grabhügels

205,00 €

e) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes, Versenkung des Sarges und Grünabdeckung des Grabhügels

165,00 €

3. Der Gebührentatbestand II a Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes 140,00 €
- b) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes 120,00 €
- c) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle, des großen und des kleinen Abschiedsraumes 165,00 €
- d) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes 185,00 €
- e) Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes 145,00 €

4. Der Punkt VII wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt:
 

bis 100 cm	29,00 €
mehr als 100 cm – 150 cm Breite	68,00 €
mehr als 150 cm – 200 cm Breite	87,00 €
- b) Für die Bereitstellung von Fundamenten werden folgende Gebühren erhoben:
 

bis 100 cm	130,00 €
mehr als 100 cm Breite	158,00 €

## § 2

Diese 17. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 19.07.2013  
Stadt Coburg  
Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Coburg stellt zum 1. September 2014 folgende Ausbildungsstellen zur Verfügung:

### Für die allgemeine Verwaltung

Verwaltungsfachangestellter /  
Verwaltungsfachangestellte im Kommunaldienst

### Für das Stadtarchiv

Fachangestellter/Fachangestellte für Medien-  
und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv

### Für das Grünflächenamt

Gärtner/Gärtnerin – Fachrichtung Zierpflanzenbau –

Gärtner/Gärtnerin –  
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

### Für den Kindergarten Seidmannsdorf und Creidnitz sowie das Kinderhaus Oberer Bürglaß

Erzieherpraktikant/Erzieherpraktikantin  
zur Ableistung des sozialpädagogischen Seminars

Wir erwarten den Qualifizierenden Hauptschulabschluss bzw. die Mittlere Reife - bei den Erzieherpraktikanten/innen die Mittlere Reife. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bevorzugt.

Wenn Sie in den Haupt- und allgemeinbildenden Fächern einen Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,0 haben, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis 13.09.2013** an das Hauptamt der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg (Tel. 09561 89-1114). Weitere Hinweise zu den einzelnen Ausbildungsberufen finden Sie im Internet unter „www.coburg.de/ Ausbildung“.

## Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG wird die Widmung der nördlichen Stichstraße Nähe Hahnfluss über Teilflächen der Fl.-Nrn. 263/1 und -/2 Gmkg. Cortendorf auf einer Länge von ca. 87 m (Anfangspunkt: Ortsstraße Cortendorfer Straße; Endpunkt Fl.-Nr. 263 Gmkg. Cortendorf) sowie der südlichen Stichstraße Nähe Fl.-Nr. 1/15 Gmkg. Cortendorf auf einer Länge von ca. 28 m (Anfangspunkt: Ortsstraße Cortendorfer Straße; Endpunkt Fl.-Nr. 263/4 Gmkg. Cortendorf) zu Eigentümerwegen beschlossen.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 12.08.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.07.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG wird hiermit die Aufstufung des vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg in der Kalenderau“ über Teilflächen der Fl.-Nrn. 1053, 1053/31, -/41 und -/25 Gmkg. Coburg über eine Länge von ca. 155 m sowie die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG des Lückenschlusses über eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1432 Gmkg. Coburg über eine

Länge von ca. 90 m zum beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen.

Das aufgestufte sowie das neu gewidmete Teilstück werden mit dem bereits als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten „Weg zum Asro-Sportplatz“ verschmolzen. Anfangspunkt des Weges mit einer Gesamtlänge von ca. 554 m ist die Ortsstraße Rodacher Straße, Endpunkt die Ortsstraße „Am Loksuppen“.

Die Widmung wird auf die Nutzung für „Fußgänger und Radfahrer, Anliegerverkehr frei“ beschränkt.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 12.08.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 26.07.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für die Teilfläche der Ortsstraße „Fröbelstraße“ - Fl.-Nr. 153 Gmkg. Wüstenahorn auf einer Länge von ca. 40 m - beschlossen. Anfangspunkt ist die westliche Grenze der Fl.-Nr. 153 Gmkg. Wüstenahorn (Wendehammer), Endpunkt nach ca. 40 m in östlicher Richtung Nähe Süd-West-Ecke Fl.-Nr. 3/1 Gmkg. Wüstenahorn.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 18.11.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 26.07.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Verbindungsfußwege vom Wendepplatz Hinterer Floßanger bis zur Einmündung in die Fl.-Nrn. 3348/4 und 3350 Gmkg. Coburg und deren ortsübliche Bekanntmachung für die Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges - Fl.-Nr. 3346 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 109 m - beschlossen. Anfangspunkt der Einziehung ist die Nord-West-Ecke der Fl.-Nr. 3343 Gmkg. Coburg, Endpunkt an der Fl.-Nr. 3348/4 Gmkg. Coburg. Von der Einziehung nicht betroffen ist der Verbindungsweg vom Wendepplatz Hinterer Floßanger (Fl.-Nr. 3350/8 Gmkg. Coburg) bis Hinterer Floßanger (Fl.-Nr. 3350 Gmkg. Coburg).

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt, mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 ByStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird voraussichtlich zum 18.11.2013 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 26.07.2013  
Stadt Coburg  
Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister

## Landratsamt Coburg

### Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

**Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 beschlossen.**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 5. bis einschließlich 12. August 2013 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 65 Abs. 3 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 GO; § 1 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die

Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.07.2013, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 genehmigt.

Seßlach, 22. Juli 2013  
Hendrik Dressel  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 207.700,00 €  
und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.700,00 €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Seßlach, 22. Juli 2013  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe  
Hendrik Dressel  
Verbandsvorsitzender

### Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg am 31.12.2012 (Basis Zensus 2011)

Stadt/Gemeinde	Einwohner
Ahorn	4.246
Bad Rodach, Stadt	6.331
Dörfles-Esbach	3.684
Ebersdorf b. Coburg	6.000
Großheirath	2.598
Grub a. Forst	2.934
Itzgrund	2.290
Lautertal	4.143
Meeder	3.764
Neustadt b. Coburg, GKSt.	15.279
Niederfüllbach	1.576
Rödental, Stadt	13.059
Seßlach, Stadt	3.962
Sonnefeld	4.922
Untersiemau	4.078
Weidhausen b. Coburg	3.130
Weitramsdorf	5.010
<b>gesamt</b>	<b>87.006</b>

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖